

ERRICHTUNG VON REIHENHÄUSERN / DOPPELHÄUSERN IM MIETKAUF

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

RH/MK

SGD-Wo/E-11

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Firma/Bauträger	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____

Die Wohnbauförderung wird beantragt für

<input type="checkbox"/> Errichtung von Reihenhäusern/Doppelhäusern in Mietkauf	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Errichtung von Garagen/Stellplatz (3.000 Euro je Haus)	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Errichtung von Tiefgaragenplätzen (6.600 Euro je Haus)	Anzahl: _____

Zusatzförderung für

<input type="checkbox"/> Barrierefreies Bauen (3.000 Euro je Haus)
<input type="checkbox"/> Ökologische Dämmstoffe (8.000 Euro je Haus)

Die Reihenhäuser/Doppelhäuser werden errichtet als

<input type="checkbox"/> Niedrigstenergiehaus (85.000 Euro je Haus)
<input type="checkbox"/> Minimalenergiehaus (92.000 Euro je Haus)

Neubauobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Gemeinde _____
	pol. Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____
	EZ _____ Grundstücks-Nr. _____

Angaben über das Heizsystem

- Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, **biogener Brennstoffe** (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme** mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder
- mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} oder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche zu kombinieren oder
 - mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlerrmix) zu betreiben;
- Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen** in Kombination
- mit thermischen Solaranlagen mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
 - mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern
- Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen** im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
- Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent**

Energetische Anforderungen

1. Niedrigstenergiehaus (NEZ ≤ 30 kWh/m²a sowie NEZ¹⁾ max. 45 kWh/m²a)

Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ): _____ kWh/m²a

(berechnet nach dem Berechnungsverfahren des Oö. Energiesparverbandes) gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 8 der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012

2. Minimalenergiehaus (NEZ ≤ 10 kWh/m²a und f_{GEE} ≤ f_{GEE10})

Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ): _____ kWh/m²a

(berechnet nach dem Berechnungsverfahren des Oö. Energiesparverbandes) gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 8 der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012

Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz²⁾: _____

Rechtliche Grundlagen

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.G.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Eigenheim-Verordnung 2012
- Oö. Einkommengrenzen-Verordnung 2012

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens.

Ich (Wir) bin (sind) einverstanden mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes, soweit dies auf den Zweck der Prüfung der Bonität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) sowie der Durchführung der Förderung in Zusammenarbeit mit der Oö. Landesbank Aktiengesellschaft beschränkt bleibt. Dies gilt auch für die Durchführung von technischen Begutachtungen durch Dritte.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), das Gebäude meinen (unseren) Angaben entsprechend oder energiesparender auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem wird gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung errichtet. Heizöl, Kohle und Elektroheizungen werden nicht als Hauptheizsystem verwendet.

Die ökologischen Mindestkriterien gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 sind bekannt und werden eingehalten.

Kosten für allfällige bauphysikalische Messungen durch die Abteilung Umweltschutz oder den Oö. Energiesparverband sind vom Förderungswerber zu tragen und einzuplanen.

1) Ohne Einrechnung der Wärmerückgewinne aus Lüftungsanlagen.

2) Im Fall des Nachweises der Anforderungen mittels Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE} ist dieser gemäß OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2011, für das Referenzklima und der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von 36 kWh/m²a bzw. 10 kWh/m²a, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht, zu berechnen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Aktueller Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid oder Baufreistellungsvermerk
3. Vollständiger Energieausweis gemäß Oö. Bautechnikgesetz/Bautechnik-Verordnung mit Anhang und zusätzlicher Angabe der nach dem Berechnungsverfahren des Oö. Energiesparverbandes ermittelten Nutzheiz-Energiekennzahl.
Beide Unterlagen – der Energieausweis sowie die Berechnung der NEZ – sind durch die Unterschrift des Ausstellers zu bestätigen

Informationen für den Energieausweis-Aussteller:

Es wird insbesondere auf die notwendige exakte Bezeichnung von Baumaterialien und Fenstern (Rahmen, Glas, Glasrandverbund) und einer allfälligen Lüftungsanlage hingewiesen; die Art der Wärmeabgabe ist anzugeben (Heizkörper, Fußbodenheizung, Wandheizung, Luftheizung).

Bei Minimalenergiehäusern sind zusätzlich jedenfalls vorzulegen: Wärmebrückendetails, Details zu den angesetzten Verschattungsfaktoren.

4. Färbige Ausfertigung oder Farbkopie des baubehördlich genehmigten Bauplanes gemäß Energieausweis, Lageplan mit Grundstücksbezeichnung
5. Kostenzusammenstellung – Anlage 3
6. Mietenkalkulation/m²/Monat
7. Tiefgaragenbestätigung durch Magistrat bzw. Gemeinde
8. Projektbeschreibung
9. Aufstellung einzelner Häuser – Anlage 4
10. 3 Vergleichsangebote für ein zusätzlich aufzunehmendes Hypothekendarlehen
11. Zustimmung zur Veröffentlichung der erhaltenen Förderung

Zusätzlich für gewerbliche Bauträger:

12. Auszug aus dem Firmenbuch mit Gesellschafterliste (Firmensitz in Oberösterreich)
13. Bauträgerkonzession
14. Fertigstellungsgarantie – Anlage 2

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unvollständige und unzureichend ausgefüllte Ansuchen werden zurückgesendet.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 44; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



INFORMATIONEN

Förderung von Reihenhäusern/Doppelhäuser in Mietkauf

1. Wer wird gefördert?

Gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen mit Firmensitz in Oberösterreich können im Rahmen der Eigenheimförderung Reihenhäuser/Doppelhäuser in der Rechtsform Mietkauf errichten.

2. Voraussetzungen und Verpflichtungen für die Förderung:

Grundstück

- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft sein.
- Das zu verbauende Grundstück muss hinsichtlich Darlehen bzw. Krediten lastenfrei sein.

Finanzierung

- Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein. Zur Absicherung der Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine unwiderrufliche Fertigstellungsgarantie in Höhe von 120% der Baukosten vorzulegen.
- Für das jeweilige Bauvorhaben ist ein eigenes Bankkonto zu führen, in welches das Land OÖ und der künftige Wohnungsbenützer ein Einschaurecht haben.
- Das Ausmaß der Eigenmittel hat mindestens 9% zu betragen. 7% sind von Förderungswerber oder der Förderungswerberin, 2% vom Mieter oder der Mieterin aufzubringen.

Bauweise, Größe

- Die Reihenhäuser- bzw. Doppelhausanlage muss aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern bestehen, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt.
- Mietkaufreihenhäuser bzw. Doppelhäuser haben eine Mindestgröße von 80 m² aufzuweisen.
- Es können nur Reihenhäuser/Doppelhäuser in Niedrigstenergie- bzw. in Minimalenergiebauweise gefördert werden.
- Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.
- Die Häuser sind mit Oberflächenendausführung bzw. bezugsfertig zu erstellen.
- Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.
- Förderungsvoraussetzung ist der Einsatz eines der nachstehenden innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem (siehe Punkt 8.3).
- Die ökologischen Mindestkriterien sind einzuhalten (siehe Punkt 8.4).

Baubeginn:

- Mit dem Bau der Wohnanlage ist unverzüglich nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns bzw. nach Erteilung der Zusicherung zu beginnen.

Vergabe:

- Die zu errichtenden Wohnungen sind an förderbare Personen im Sinne des Oö. WFG 1993 i.d.g.F. zu vergeben. Der Bauträger hat die Förderungswürdigkeit der Mieter zu prüfen und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens bis zur Übertragung ins Eigentum der Bewohner aufzubewahren.
- Reihenhäuser/Doppelhäuser dürfen erst nach Ablauf von 10 Jahren ab Zusicherung an den jeweiligen Mieter verkauft werden.
- Die Vergabe durch gemeinnützige Bauvereinigungen hat unter Anwendung der **Vergaberichtlinien** (Wo-020002/305/1993/Mag.Fü/GZ vom 5.Juli 1993) gemäß § 7 Abs. 2 Oö. WFG zu erfolgen.
- Bei Miet(kauf)häusern ist für die Dauer der Laufzeit der Förderung das Benützungsentgelt nach den Entgeltbestimmungen des § 14 WGG 1979 zu kalkulieren und zu verrechnen.

Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen erfolgt die Einstellung bzw. Rückforderung der Zinszuschüsse.

3. Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft gewährt nach Prüfung durch das Land Oberösterreich ein Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren, welches mit Zinszuschüssen des Landes gefördert wird.

Niedrigstenergiehaus	NEZ ≤ 30 kWh/m ² a (sowie NEZ* max. 45 kWh/m ² a)	85.000 Euro
Passivhaus	NEZ ≤ 10 kWh/m ² a und f _{GEE} ≤ f _{GEE10} ¹⁾	92.000 Euro

Die Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) wird nach dem Berechnungsverfahren des Oö. Energiesparverbandes festgelegt.

1) Im Fall des Nachweises der Anforderungen mittels Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE} ist dieser gemäß OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2011, für das Referenzklima und der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von 36 kWh/m²a bzw. 10 kWh/m²a, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht, zu berechnen. Diese beiden Berechnungen sind vorzulegen und durch Unterschrift des Berechners zu bestätigen.

4. Zusatzförderungen:

Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Steigerungsbeträge gewährt:

- 4.1 Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um **3.000 Euro**, wenn das Reihenhaus/Doppelhaus barrierefrei errichtet wird.
- 4.2 Werden ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, so erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um **8.000 Euro**. Sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke, erdanliegender Boden – ausgenommen erdberührende Dämmung) müssen zu 100 % mit nachwachsenden ökologischen Dämmstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig. Nachwachsende ökologische Dämmstoffe sind z. B. Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit muss $\leq 0,06$ W/mK sein (Lambda-Wert).
- 4.3 Bei Reihenhäusern erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um **3.000 Euro** für einen Abstellplatz je Eigenheim bei Errichtung einer oberirdischen Einzelgarage und um **6.600 Euro** für einen Abstellplatz je Eigenheim bei Errichtung eines Tiefgaragenabstellplatzes, wenn die Tiefgarage zwingend von der Baubehörde vorgeschrieben wird.
- 4.4 Zusatzförderung für Kinder

Der Erstbezieher eines Mietkaufreihenhauses kann **ab Geburt des zweiten Kindes** um Abgeltung des Kinderzuschlages ansuchen. Voraussetzung ist, dass das Kind innerhalb von 5 Jahren ab Zusicherung geboren wird und für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Barwertabgeltung wird ab dem 2. Kind für jedes weitere Kind gestaffelt nach der Restlaufzeit (bis 5 Jahre nach Zusicherung der Förderung) gewährt:

Restlaufzeit von 30 Jahren	Restlaufzeit von 29 Jahren	Restlaufzeit von 28 Jahren	Restlaufzeit von 27 Jahren	Restlaufzeit von 26 Jahren
im 1. Jahr der Zusicherung	im 2. Jahr der Zusicherung	im 3. Jahr der Zusicherung	im 4. Jahr der Zusicherung	im 5. Jahr der Zusicherung
1.519,15 Euro	1.279,92 Euro	1.031,12 Euro	772,36 Euro	503,26 Euro

Für diesen Zuschuss kann ein gesondertes Ansuchen ab Bezug des Reihen-/Doppelhauses zu gestellt werden: Reihenhäuser / Doppelhäuser - Mietkauf Antrag um den Kinderzuschlag (SGD-Wo/E-12)

5. Förderungsvorgang:

5.1 Energiesparende Bauweise

Ein vollständiger Energieausweis gemäß Oö. Bautechnikgesetz/Bautechnik-Verordnung mit Anhang und zusätzlicher Angabe der nach dem Berechnungsverfahren des Oö. Energiesparverbandes ermittelten Nutzheiz-Energiekennzahl ist vorzulegen. (siehe Berechnungshinweis nach Pkt. 8.4) und im Fall des Nachweises der Anforderungen mittels Gesamtenergieeffizienzfaktor fGEE ist dieser gemäß OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2011, für das Referenzklima und der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von 36 kWh/m²a bzw. 10 kWh/m²a, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht, zu berechnen.

Diese Unterlagen – der Energieausweis sowie die Berechnung der NEZ und des Gesamtenergieeffizienzfaktors – sind durch die Unterschrift des Ausstellers zu bestätigen.

5.2 Vorzeitiger Baubeginn

Mit dem Bau darf erst nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, begonnen werden. Voraussetzung ist ein vollständig ausgefülltes und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenes Ansuchen. Es erfolgt eine fördertechische und energietechnische Überprüfung, die mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Sollten Fragen diesbezüglich auftauchen, wird die Abteilung mit dem/der Förderungswerber(in) in Kontakt treten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zum Baubeginn keinen Rechtsanspruch auf die Förderung begründet.

5.3 Förderungszusicherung

Die Bewilligung und die Förderungszusicherung erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungsmittel ist die grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens und Fertigstellung des Rohbaues mit Bedachung.

6. Voraussetzungen der Darlehensauszahlungen:

Die Oö. Landesbank Aktiengesellschaft wird von Ihnen folgende Unterlagen anfordern:

- 6.1 Rohbaubestätigung (mit Dach). Ausstellung erfolgt durch die Gemeinde.
- 6.2 Rücksendung des gerichtlich oder notariell beglaubigten Schuldscheines.
- 6.3 Der Oö. Landesbank Aktiengesellschaft bleibt es unbenommen, weitere erforderliche Nachweise, vor allem im Hinblick auf die Absicherung des Darlehens, zu verlangen.

7. Rückzahlung

Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Die Basisverzinsung des geförderten Darlehens ist bei vierteljährlicher Zinsanpassung an den 3-Monats-Euribor gebunden (0,53 % über dem 3-Monats-Euribor, neun Bankarbeitstage vor Beginn des neuen Kalenderquartals).

Durch die Zinsenzuschüsse des Landes OÖ ergeben sich für den/die Förderungswerber/in folgende Obergrenzen für die Verzinsung bzw. auf Basis dieser Obergrenzen folgende Rückzahlungsraten (Annuitäten in Prozent der ursprünglichen Darlehenshöhe):

Laufzeit	Verzinsung	Annuität
1. bis 5. Jahr	1,00%	1,00%
6. bis 10. Jahr	2,00%	3,00%
11. bis 15. Jahr	4,00%	5,00%
16. bis 20. Jahr	5,00%	7,00%
21. bis 30. Jahr	6,00%	9,50%

Sollte der Basiszinssatz unterhalb der vom Land Oberösterreich garantierten Obergrenze liegen, verkürzt sich die Darlehenslaufzeit entsprechend. Nach Ablauf von 5 Jahren kann der Zinsenzuschuss neu bemessen werden, wenn sich z.B. das Einkommen oder das Zinsniveau in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

8. Wichtige Hinweise:

8.1 Mietkaufreihenhäuser bzw. Doppelhäuser haben eine Mindestgröße von 80 m² aufzuweisen.

8.2 Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.

8.3 **Förderungsvoraussetzung ist der Einsatz eines der nachstehenden innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem:**

- Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, **biogener Brennstoffe** (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
- Elektrisch betriebene **Heizungswärmepumpensysteme** mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} oder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche zu kombinieren oder
 - mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
- **Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen** in Kombination
 - mit thermischen Solaranlagen mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
 - mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern
- **Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen** im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
- **Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent**

8.4 **Die folgenden Ökologischen Mindestkriterien sind einzuhalten. Es können jederzeit stichprobenartig Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen durchgeführt werden.**

- HFKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe (die HFKW-freien und HFCKW-freien Wärmedämmstoffe und Baustoffe sind der periodisch aktualisierten Liste des Klimaschutzbeauftragten zu entnehmen)
- Brennwerttechnik bei Gaskessel
- selbsttätig wirkende Einrichtungen zur raum- bzw. zonenweisen Regelung der Raumtemperatur (z.B. Thermostatventil)
- Niedertemperaturverteilsystem (Vorlauf-/Rücklauftemperatur max. 55/45 °C)
- bei Umwälzpumpen sind gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) nur Pumpen der Klasse A, A+ und A++ zulässig
- ein wassergetragenes Heizsystem ist vorzusehen (ausgenommen bei Minimalenergiehäusern)
- Elektrische Durchlauferhitzer zur Warmwasser-Bereitung sind nicht zulässig
- ein Nachweis über die einzuhaltende Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ONORM 8110-3 ist auf Verlangen vorzulegen (z.B. bei > 30% Fensteranteil der Außenwand oder > 45% einer Fassade)
- Luftdichte Gebäudehülle mit n50-Wert kleiner oder gleich 1,5 h⁻¹ bei Niedrigstenergiehäusern und kleiner oder gleich 0,6 h⁻¹ bei Minimalenergiehäusern
- Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserversorgung
- Fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme.

Berechnungshinweis:

Zur Angabe einer eindimensionalen Energiekennzahl ist der ermittelte flächenbezogene Heizwärmebedarf zum Vergleich mit dem jeweiligen Anforderungswert – dieser ist festgelegt als Energiekennzahl bei einem A/V-Verhältnis von 0,8 – mit dem Wert $0,83 \cdot A/V + 0,33$ zu dividieren. Die Anforderungen an die Energiekennzahl berücksichtigen bereits eine allfällige Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung.

9. Auskünfte:

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Ab Erhalt der Darlehenszusicherung empfehlen wir, direkt mit der Oö. Landesbank Aktiengesellschaft (Tel. 0732/7639-0) das Einvernehmen herzustellen.

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, barrierefreien Planung, sowie Ökobonus und ökologische Mindestkriterien steht auch der Oö. Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos zur Verfügung.

Heizungsanlage – Wohnhausneubau

Bauvorhaben: _____

Ort: _____ KG: _____ GSt-Nr.: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Angaben zur Heizungsanlage / Warmwasserbereitung / Lüftungsanlage:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Zentrale Heizungsanlage	Etagenheizung (dezentral, wie z.B. Gas-Etagenheizung)	Sonstiges:
Heizungsart:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Energieträger:	Raumheizung	Warmwasserbereitung Sommer	Warmwasserbereitung Winter
Biomasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmepumpen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erdgas-Brennwert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernwärme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biogene Nahwärme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Thermische Solaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aperturfläche der Solaranlage: _____ m ² (Es dürfen nur Kollektoren mit Produktzertifizierung nach der „Solar Keymark“-Richtlinie verwendet werden)			
Strom Widerstandsheizung	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollierte Wohnraumlüftung Art der Wohnraumlüftung	Einzelraumlüftung <input type="checkbox"/>	wohnungszentral <input type="checkbox"/>	gebäudezentral <input type="checkbox"/>
Produktbezeichnung			
Sonstiges			

An das

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Fertigstellungsgarantie

Für das Bauvorhaben des (der) Herrn/Frau/Firma

_____ als Bauträger

in _____ EZ: _____

KG: _____ mit _____ Reihenhäusern/Doppelhäusern im Mietkauf

garantiert die (Geldinstitut) _____unwiderruflich im Sinne des § 3 Z 2 der **Oö. Eigenheim-Verordnung 2012** gegenüber dem Land Oberösterreich,

- für den Fall, dass der Bauträger seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bauvollendung des o.a. Bauvorhabens nicht nachkommt, über Anforderung dem Land Oberösterreich jenen Betrag zu überweisen, der erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Bauvollendung des gegenständlichen Bauvorhabens zu gewährleisten;
- für den Fall der Insolvenz des Bauträgers und der damit verbundenen nicht ordnungsgemäßen Bauvollendung Professionisten zu beauftragen, welche die Baufertigstellung übernehmen. Die damit verbundenen Fertigstellungskosten werden vom Geldinstitut getragen.

Die durch das Geldinstitut zu erbringende Leistung ist auf _____ Euro (in Worten _____ Euro) beschränkt, d.s. 120 % der der Zusicherung zugrunde liegenden Gesamtbaukosten.

Die Garantie kann nicht laufend vermindert werden, die Zahlungsverpflichtung reduziert sich jedoch auf die, für die Bauvollendung erforderlichen Leistungen.

Die Garantie wird mit dem Tag der Erteilung der Zusicherung für das genannte Bauvorhaben durch das Land Oberösterreich wirksam. Sie erlischt bei Vorliegen einer Gemeindebestätigung über die Fertigstellung und Übergabe der Wohnobjekte.

Ort, Datum_____
Firmenmäßige Fertigung des Geldinstitutes

Kostenzusammenstellung für Reihenhäuser/Doppelhäuser in Mietkauf

A) Reine Baukosten	Nettosumme Häuser	Nettosumme Garagen
1. Baumeisterarbeiten		
2. Zimmerer		
3. Bauspengler		
4. Dachdecker		
5. Türen		
6. Fenster		
7. Schlosser		
8. Glaser		
9. Maler und Anstreicher		
10. Estrich		
11. Bodenbeläge		
12. Keramische Fliesen		
13. Steinmetz- und Kunststeinarbeiten		
14. Sanitär-Installation		
15. Heizungs-Installation		
16. Elektro-Installation		
17. Aufzüge		
18. Sonstige Kosten		
19. Außenanlagen		
Summe reine Baukosten (A)		
Korrigierte Summe		

B) Baunebenkosten		
20. Planverfassung %		
21. Bauleitung %		
22. Bauverwaltung %		
23. Sonstige Projektierungskosten		
24. Statik		
25. Schall- und Wärmemessung		
26. Anschlussgebühren – Kanal		
– Wasser		
– Strom		
– Gas/Fernwärme		
– Kabelfernsehen		
27. Kosten des Baukredites		
28. Gebühren		
Summe Baunebenkosten (B)		
Korrigierte Summe		

Summe (A + B)		
Korrigierte Summe		

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller/in

Wo: _____

Bauvorhaben: _____

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Name	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Der Veröffentlichung meines/unseres Namens und Anschrift, des Zweckes sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich insbesondere im Internet wird ausdrücklich zugestimmt.

 Ort, Datum

 Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
 Unterschrift Antragsteller/in
Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-141 44; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

